
Datum: 26.01.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 5. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 5 Ws 14/12
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2012:0126.5WS14.12.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 21 KLS 35/09

Tenor:

Die sofortige Beschwerde wird aus den ausführlichen und in jeder Hinsicht zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Vorbringen der Beschwerdeführerin - insbesondere auch mit Schriftsatz ihres Verteidigers vom 23. Januar 2012 - nicht in Frage gestellt werden, auf deren Kosten (§ 473 Abs. 1 StPO) verworfen.
